

EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie

– Gesetzgebungsverfahren - Sachstand -

Produktakzessorischer Vertrieb von Versicherungsbescheinigungen und Versicherungsbestätigungen - Auswirkungen der Umsetzung der Vermittlerrichtlinie auf das zwischen ias und den Vertriebspartner bestehende Geschäft.

Am 24. November 2006 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 26.10.2006 beschlossenen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie zugestimmt. Primäre Zielsetzung hierbei ist die Stärkung des Verbraucherschutzes, indem alle Versicherungsvermittler bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird Ende 2006 gerechnet, es tritt dann fünf Monate nach Verkündung, voraussichtlich am 01.06.2007, in Kraft.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Versicherungsvermittlung und -beratung zukünftig erlaubnispflichtige Gewerbe (§§ 34d und e GewO) werden. Voraussetzung für die Erlangung einer Gewerbeerlaubnis ist, dass die ungebundenen Vermittler - also Makler und Mehrfachagenten, die nicht nur einem Versicherer zuarbeiten

- gut beleumundet sind,
- in geordneten Vermögensverhältnissen leben,
- eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- eine Mindest-Qualifikation (BWV Prüfung, Sachkundeprüfung IHK oder eine gleichgestellte Berufsqualifikation) nachweisen.

Nicht unter diese Regelungen fallen diejenigen Vertriebspartner, welche Versicherungsbescheinigungen und Versicherungsbestätigungen nur im Zwischenhandel, d.h. ohne Vertrieb an die Endabnehmer/Versicherungsnehmer vertreiben.

Ausnahmeregelungen gelten für Gewerbetreibende wenn sie

- a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
- b) ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- c) keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt,
- e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
- f) die Gesamtlaufzeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Wenn das Gesetz in Kraft getreten ist – vermutlich zum 01.06.2007 -, müssen alle diejenigen Versicherungsvermittler sofort eine Gewerbeerlaubnis beantragen, die ab dem ersten Tag des auf die Verkündung des Vermittlergesetz folgenden Monats erstmals tätig wurden, was voraussichtlich der 01.01.2007 sein wird.

Für Vermittler, die bereits vor dem 01.01.2007 tätig sind, sieht der Gesetzentwurf Übergangsregelungen vor: Wenn sie bereits vor Verkündung des Gesetzes Versicherungen vermittelt haben, benötigen sie spätestens bis zum Ablauf der Übergangsfrist (§156 Abs. 1 GewO) – voraussichtlich Ende 2008 – eine entsprechende Gewerbeerlaubnis. Zu beachten ist aber, dass bereits während der Übergangszeit eine Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist.

Produktakzessorische Vermittler, d.h. Gewerbetreibende, die als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen Versicherungen vermitteln, können sich auf Antrag von der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis befreien lassen. Dies setzt voraus, dass

- die Tätigkeit unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherer oder Vermittler mit Erlaubnis erfolgt und
- der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbracht wird.

Vom Versicherer/Vermittler mit Erlaubnis sind in diesem Fall zu prüfen und bescheinigen die

- Zuverlässigkeit,
- geordnete Vermögensverhältnisse und eine
- angemessene Qualifizierung.

Eine Sachkundeprüfung kann entfallen wenn Vermittler bereits seit dem 31. August 2000 ununterbrochen tätig waren und innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung des Gesetzes eine Erlaubnis beantragen.

Bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung werden seitens des Gesetzgebers an alle Vermittler dieselben Forderungen gestellt. Sie muss eine Deckungssumme von € 1 Mio. je Schadenfall und € 1,5 Mio. für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aufweisen.

Unabhängig von der Erlaubnisbefreiung muss eine Eintragung des Vermittlers in das eigens hierfür vorgesehene, vom Gesetzgeber noch einzurichtende Vermittlerregister erfolgen, und zwar unverzüglich nach Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.

Beachten müssen alle Versicherungsvermittler auch die neuen schriftlich festzuhaltenden Auskunfts-, Unterrichts- und Dokumentationspflichten gegenüber den Kunden.

Bzgl. der Beratung und/oder der Dokumentation kann mittels einer gesonderten schriftlichen Erklärung durch den Versicherungsnehmer hierauf verzichtet werden. Um dem Kunden den Verzicht bewusst vor Augen zu führen, muss die Verzichtserklärung zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument gemacht und vom Kunden unterschrieben werden. Der Kunde ist dabei vom Vermittler ausdrücklich dabei darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Vermittler einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.